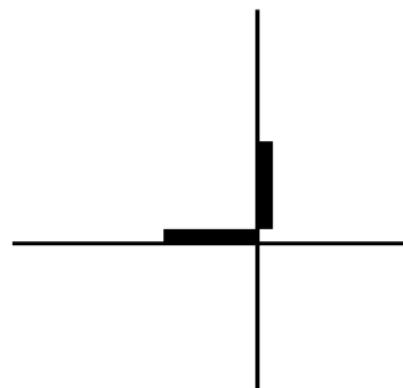


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



169

Nr. 10

Speyer, den 23. Dezember 2020

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Feststellung der Haushalte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und des Protestantischen Pfründestiftungsverbands der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Haushaltsgesetz – HG – 2021/2022)..... 170

Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (HBG 2021 und 2022)..... 172

Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes..... 179

Vorläufiges Gesetz zum Abbau von Aufsichtstätigkeiten im Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) -Deregulierungsgesetz-..... 179

Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt..... 181

Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt..... 182

Bekanntmachungen

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit 182

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)... 183

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten
-Vollzug des § 9 KiFAG-..... 185

Gemeindepädagogische Dienste
-Vollzug des § 9 KiFAG-..... 185

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 186

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 191

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltung..... 192

Verleihungen..... 192

Ernennungen..... 192

Zuweisungen..... 192

Besetzungen..... 192

Beurlaubungen..... 192

Beendigungen..... 192

Ruhestand..... 192

Mitteilungen

Erscheinungstermine Amtsblatt 2021..... 193

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2020..... 193

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Feststellung der Haushalte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und des Protestantischen Pfründestiftungsverbands der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Haushaltsgesetz – HG – 2021/2022)

Vom 21. November 2020

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushalte werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

	Haushalts- jahr 2022	Haushalts- jahr 2021
	€	€
a) Haushalt der Landeskirche auf	202.060.400	196.629.900
a) Haushalt des Pfründestiftungsverbandes auf	2.824.400	2.814.000

§ 2

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Das Diakonische Werk Pfalz erhält eine Zuweisung in Höhe von 5,4 % des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern. Die Berechnung dieser Zuweisung basiert auf dem Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor jeweils fünf Jahren.

§ 3

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

2021

- a) 13,20 € je Messzahl nach § 2 Abs. 1 KiFAG
- b) 12,00 € je Messzahl nach § 2 Abs. 2, §§ 3, 5 und 6 KiFAG
- c) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG

2022

- a) 13,20 € je Messzahl nach § 2 Abs. 1 KiFAG
- b) 12,00 € je Messzahl nach § 2 Abs. 2, §§ 3, 5 und 6 KiFAG
- c) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG

§ 4

(1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde oder der Zweckverband), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde oder der Zweckverband) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Absatz 4 KiFAG um weitere 10 vom Hundert erhöht und den Gesamtbetrag an den sonstigen Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 vom Hundert zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für die Reinigungskräfte in Höhe von 40 v. H. der angemessenen Personalkosten.

§ 5

(1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der dem Haushalt als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hier- von ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushalt auszuweisen ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtigten, die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushalt auszuweisen.

§ 7

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bildung von Rücklagen insbesondere zur Sicherung künftiger Versorgungslasten zu verwenden.

§ 8

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Für das Handlungsfeld 9315 – Finanzausgleich Struktur im Pfarramt und Dekanat für das Jahr 2021 0,7 Mio. €.
2. Für das Handlungsfeld 9315 – Finanzausgleich Struktur im Pfarramt und Dekanat für das Jahr 2022 0,7 Mio. €.

(2) Die Landessynode kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben.

§ 9

(1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden sowie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 € im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 € nicht überschreiten.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat abschließt und die gegen die Regelung in Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 10

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 € aufzunehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und/oder die Beteiligung an Windkraftanlagen sowie sonstigen rentierlichen Investitionen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 € aufnehmen.

§ 11

Die Entscheidung über die vorherige Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Pfründestiftungsverbandes wird dem Verwaltungsbeirat des Pfründestiftungsverbandes übertragen.

§ 12

(1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchlichgemeindlicher Haushalte, kann durch Beschluss des Landeskirchenrates für die Dauer der Erprobung von

- a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), in der jeweils geltenden Fassung, abgewichen werden.
Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

(3) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über ein neues kirchliches Finanzwesen (NKF) und über die beleglose Abwicklung von Zahlungsvorgängen kann gemäß Absatz 2 von den dort genannten Vorschriften des kirchlichen Rechts abgewichen werden.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2022 enthält, am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kaiserslautern, den 21. November 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (HBG 2021 und 2022)

Vom 21. November 2020

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung) abgewichen werden.

§ 2

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushalt Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben sind grundsätzlich durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,- € beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.

(2) Um eine wirtschaftliche und flexible Aufgabewahrnehmung zu fördern, kann im Haushalt vorgesehen werden, in den Budgets in untergeordnetem Umfang Ansätze zur Deckung von Mehrausgaben zu veranschlagen, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden können (Budgetbewirtschaftungsmittel). So gedeckte Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen, insoweit findet § 28 HVO keine Anwendung. Die Budgetbewirtschaftungsmittel werden der Budgetrücklage entnommen. Soweit sie nicht verwendet werden, sind sie der Budgetrücklage wieder zuzuführen.

(3) Personalausgaben sind nicht in die Budgets mit eingeschlossen. Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt sind und soweit für diese Stellen kein Ersatz geleistet wird, wird auf Antrag nach Ablauf von vier Monaten für jede nicht besetzte volle Stelle eine jährliche Budgetgutschrift gewährt. Die Höhe der jeweiligen Budgetgutschrift ergibt sich aus den der Haushaltung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde liegenden Eckwerten für die Berechnung der Personalkosten nicht besetzter Stellen. Die Budgetgutschrift wird höchstens für ein Jahr gewährt. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind die Beträge nach Satz 3 im Verhältnis zu kürzen. Die Budgetgutschrift kann nach den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 3 für die Finanzierung von Sachkosten verwendet oder maximal in der in § 4 Absatz 2 genannten Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden.

(4) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

§ 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit sie sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen sind.

§ 4

(1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(2) Wird der im Haushalt ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, werden auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushalt ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.

(3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushalt beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann seitens des zuständigen Dezernats von dem Stellenplan befristet abgewichen werden, um für die Dauer einer bestehenden Erkrankung von Mitarbeitenden Aushilfs- bzw. Ersatzkräfte befristet beschäftigen zu können. Kw-Vermerke sind bei Freiwerden der Stelle unmittelbar umzusetzen.

Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Hilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Mehrausgaben, die durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen entstehen, sind aus dem Budget zu erwirtschaften oder aus der Budgetrücklage abzudecken.

(4) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(5) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(6) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.

(7) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushalt beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

§ 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

§ 6

(1) Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einhaltung des beschlossenen Budgets ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.

(2) Können die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Einsparvorgaben nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums umgesetzt werden, hat die mittelbewirtschaftende Stelle dies dem Finanzdezernat unverzüglich anzuzeigen, dabei sind die Gründe darzulegen und zu erklären, innerhalb welchen Zeitraums die Umsetzung erfolgt.

§ 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kaiserslautern, den 21. November 2020

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Christian Schad

Kirchenpräsident

Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz**ÜBERSICHT**

über die Bildung und Zuordnung der Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets nach Bewirtschaftungsbereichen

1. Allgemeines

Für die Kennzeichnung der Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets findet der Bewirtschaftungsschlüssel (BEW) Anwendung. Die BEW-Nummer ist dreistellig. Die erste Stelle kennzeichnet das mittelbewirtschaftende Dezernat oder das Sonderbudget.

1 Dezernat	1	5 Dezernat	5
2 Dezernat	2	6 Dezernat	6
3 Dezernat	3	7 Sonderbudget	
4 Dezernat	4		

2. Einzel- und Sammelbudgets

Dezernat 1	BEW 110	Dezernat 4	BEW 410
	BEW 134		BEW 420
			BEW 430
Dezernat 2	BEW 210	Dezernat 5	BEW 510
	BEW 220		BEW 560
	BEW 230		
	BEW 240		
	BEW 250		
	BEW 260		
Dezernat 3	BEW 310	Dezernat 6	BEW 610
	BEW 320		BEW 612
			BEW 613
			BEW 614

3. Sonderbudget

Alle Haushaltsstellen, welche nicht einem Dezernats-, Einzel- oder Sammelbudget zugeordnet sind, werden in der dreistelligen BEW-Nummer an der 1. Stelle unter der Kennziffer 7 nach BEW-Bereichen zusammengefasst.

Dezernat 1	BEW 710	Dezernat 5	BEW 752
			BEW 753
			BEW 754
Dezernat 2	BEW 724	Dezernat 6	BEW 761
			BEW 762
			BEW 763
			BEW 765
Dezernat 3	BEW 730		
Dezernat 4	BEW 740		

4. Sonderhaushaltsplan

Der Haushalt des Pfälzischen Protestantischen Pfründestiftungsverbandes erhält die BEW-Nummer 570.

Speyer, 25. November 2020

Az.: 5 710/02

Haushaltsbuch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Die Veröffentlichung des Haushalts 2021 und 2022 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Die Haushalte der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und des Pfälzischen Prot. Pfründestiftungsverbands können beim Landeskirchenrat bzw. bei der Hauptverwaltung eingesehen oder angefordert werden.

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2022		2021	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE				
0100	Gottesdienst	5.500	361.100	14.400	350.500
0200	Kirchenmusik	148.000	693.300	135.200	664.300
0311	Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone	144.500	5.715.800	140.300	5.745.800
0410	Religionsunterricht	6.665.800	9.653.900	6.504.000	9.314.200
0413	Amt für Religionsunterricht	183.200	1.642.600	180.100	1.578.100
0511	Gemeindepfarrdienst	15.119.000	66.184.700	14.771.100	64.871.300
0580	Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung	18.200	1.093.400	23.600	1.083.300
0620	Theologiestudium, Ausbildung und Prüfung	0	255.300	0	254.800
0633	Prot. Bildungszentrum Butenschoen-Haus	822.200	1.039.300	785.200	1.015.100
	Summe AUFGABENFELD 0	23.106.400	86.639.400	22.553.900	84.877.400
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE				
1121	Landesjugendpfarramt Kaiserslautern	1.072.300	2.265.100	1.124.500	2.289.100
1122	Stadtjugendpfarramt	0	247.500	0	240.400
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	3.800	2.140.000	3.700	2.040.000
1124	Jugendwerke (Freie Jugendverbände)	0	403.300	0	403.300
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus, Bad Dürkheim	919.900	1.231.900	906.400	1.223.700
1210	Studierendenseelsorge	59.200	355.500	59.200	343.900
1400	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	221.100	2.779.300	217.500	2.678.800
1500	Polizei- und Notfallseelsorge, Binnenschiffmission	8.200	211.800	8.200	206.000
1610	Missionarisch - Ökumensicher Dienst (MÖD)	275.200	1.062.400	270.100	1.030.500
1620	Kirchentag	0	9.800	0	27.800
1630	Ehrenamt	0	38.500	0	37.500
1640	Aktuelle Veranstaltungen	0	120.000	0	60.000
1730	Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern	0	1.500	0	1.500
1900	Andere Seelsorgedienste	243.100	464.700	237.300	454.600
	Summe AUFGABENFELD 1	2.802.800	11.331.300	2.826.900	11.037.100
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT				
2100	Allgemeine soziale Arbeit	800.100	4.742.800	789.700	4.564.100
2200	Jugendhilfe	0	181.600	0	177.300
2410	Seniorinnen- und Seniorenarbeit	0	5.000	0	5.000
	Summe AUFGABENFELD 2	800.100	4.929.400	789.700	4.746.400

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2022		2021	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION				
3100	Gemeinkirchliche Aufgaben	17.700	42.500	17.700	42.500
3200	Arbeitsstelle Frieden und Umwelt	314.100	627.100	301.500	594.600
3400	Ökumenische Werke und Einrichtungen	0	43.300	4.000	55.300
3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	0	1.063.000	0	1.043.000
3600	Sonstige ökumenische Diakonie	0	38.500	0	42.500
3800	Weltmission	0	381.000	0	379.000
	Summe AUFGABENFELD 3	331.800	2.195.400	323.200	2.156.900
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT				
4110	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	2.000	196.000	2.000	217.000
4160	Evangelischer Presseverband	1.000	671.500	1.000	671.500
4220	Rundfunk	65.700	219.900	65.700	215.600
4240	Medienzentrale	100	40.000	100	40.000
4610	Vertretung der Ev. Kirchen u. der Diakonie in RLP u.	428.500	639.500	412.600	616.000
	Summe AUFGABENFELD 4	497.300	1.766.900	481.400	1.760.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT				
5100	Schulen	5.357.400	7.960.000	5.272.400	7.727.300
5210	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	590.100	2.272.000	590.100	2.200.900
5220	Evangelische Akademie der Pfalz	112.000	714.400	109.000	678.100
5270	Ebernburg-Verein	0	34.800	0	34.800
5310	Bibliothek	1.000	470.300	1.000	438.800
5320	Zentralarchiv	6.200	516.000	14.200	502.400
5460	Kunstgegenstände	200	10.000	200	10.000
5470	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	0	35.000	0	35.000
5500	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	0	103.700	0	103.700
5640	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	1.143.000	1.468.300	1.115.700	1.430.900
	Summe AUFGABENFELD 5	7.209.900	13.584.500	7.102.600	13.161.900
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ				
7100	Landessynode, syn. u. lk. Ausschüsse und	0	211.700	0	267.700
7210	Kirchenregierung	0	11.000	0	11.000
7220	Landeskirchenrat Speyer	3.580.500	14.489.400	3.477.900	13.829.400
7700	Organisations- und Rechnungsprüfung, ext. Beratung	162.200	798.000	182.200	955.000
7880	Rechtsstreitigkeiten	0	45.000	0	45.000
7990	Sonstige Amtsstellen	50.000	643.000	50.000	648.000
7991	Gesamtausschuss und Schlichtungsstelle	87.400	195.900	85.500	191.200
	Summe AUFGABENFELD 7	3.880.100	16.394.000	3.795.600	15.947.300

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2022		2021	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS				
8100	Dienst- u. Mietgebäude sowie bebaute und unbebaute Grundstücke	1.533.700	1.766.900	1.533.600	1.765.500
8200	Sakral- und Kulturgebäude	404.100	674.600	407.100	674.600
8300	Geld- (Kapital-) Vermögen und Beteiligungen	365.700	22.000	419.700	22.000
8610	Pfründe Vermögensverwaltung	1.500.000	449.700	1.500.000	432.200
	Summe AUFGABENFELD 8	3.803.500	2.913.200	3.860.400	2.894.300
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT				
9110	Landeskirchensteuer	130.700.000	3.798.000	125.050.000	4.175.000
9200	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	13.213.800	2.240.200	13.011.400	2.282.600
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	0	3.656.000	0	3.620.000
9311	Finanzausgleich Allgemein	0	2.321.700	0	2.379.600
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	3.268.500	31.413.500	2.279.000	30.996.600
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	0	13.062.000	0	12.637.800
9315	Finanzausgleich Struktur im Pfarramt und Dekanat	0	1.565.000	0	1.520.000
9316	Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	0	189.400	0	175.400
9317	Finanzausgleich Erprobungsräume	0	250.000	0	250.000
9530	Sonstige Versorgung	300.000	300.000	300.000	300.000
9700	Rücklagen	12.146.200	3.510.500	14.255.800	1.711.500
	Summe AUFGABENFELD 9	159.628.500	62.306.300	154.896.200	60.048.500

GESAMTPLAN					
AF	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungsjahr 2022		Planansatz für das Rechnungsjahr 2021	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
SACHBUCHTEIL 00					
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	23.106.400	86.639.400	22.553.900	84.877.400
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	2.802.800	11.331.300	2.826.900	11.037.100
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	800.100	4.929.400	789.700	4.746.400
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	331.800	2.195.400	323.200	2.156.900
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	497.300	1.766.900	481.400	1.760.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.209.900	13.584.500	7.102.600	13.161.900
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	3.880.100	16.394.000	3.795.600	15.947.300
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	3.803.500	2.913.200	3.860.400	2.894.300
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	159.628.500	62.306.300	154.896.200	60.048.500
	GESAMT	202.060.400	202.060.400	196.629.900	196.629.900

Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes

Vom 17. Dezember 2020

Die Kirchenregierung hat aufgrund von § 90 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), welche zuletzt durch Artikel 1 des vorläufigen Gesetzes vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122), bestätigt durch Gesetz vom 21. November 2020 (ABl. S. 138) geändert worden ist, folgendes vorläufiges Gesetz erlassen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes

Das Gesetz über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes vom 19. November 2016 (ABl. S. 92), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, den 17. Dezember 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Vorläufiges Gesetz zum Abbau von Aufsichtstätigkeiten im Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) -Deregulierungsgesetz-

Vom 17. Dezember 2020

Die Kirchenregierung hat aufgrund von § 90 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), welche zuletzt durch Artikel 1 des vorläufigen Gesetzes vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122), bestätigt durch Gesetz vom 21. November 2020 (ABl. S. 138) geändert worden ist, folgendes vorläufiges Gesetz erlassen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2018 (ABl. 2019 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Verabschiedung des Haushaltsplans, Vorlagepflicht“
 - b) Die Angaben zum 2. Teil und den §§ 74 bis 84 werden gestrichen und die Angabe zum bisherigen 3. Teil wird wie folgt gefasst:
„2. Teil Prüfung, Entlastung und Beratung“
 - c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 85 bis 107 werden die Angaben zu den §§ 74 bis 96 und die Angabe zum bisherigen 4. Teil wird wie folgt gefasst:
„3. Teil Schlussbestimmungen“

2. § 7 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kann ein Ausgleich des laufenden Haushaltes nicht oder nur durch eine Entnahme aus der Rücklage, die Aufnahme von Darlehen oder eine Bedarfszuweisung erreicht werden, oder können die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtrücklagen nicht in der erforderlichen Höhe oder nur durch Umwidmung anderer Rücklagen erbracht werden, hat die betroffene kirchliche Körperschaft unverzüglich ein Konsolidierungskonzept zu erstellen und die erforderlichen Konsolidierungs- und/oder Gebäudeoptimierungsmaßnahmen einzuleiten. Das Konsolidierungskonzept hat für die betroffenen kirchlichen Körperschaften Bindungswirkung, ist Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltsplans und hat den Zeitrahmen zu benennen, in welchem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll.“

(3) Werden Anhaltspunkte bekannt, die darauf schließen lassen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse einer kirchlichen Körperschaft nicht geordnet sind, hat der zuständige Bezirkskirchenrat unverzüglich den Landeskirchenrat zu informieren. Hierfür hat sich der Bezirkskirchenrat beim zuständigen Verwaltungsamt jährlich Kenntnis über die Haushaltslage der kirchlichen Körperschaften zu verschaffen, für die er zuständig ist. Anhaltspunkte nach Satz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn eine kirchliche Körperschaft den laufenden Haushalt nicht ausgleichen kann oder überschuldet ist.“

3. Dem § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.“
4. § 24 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 24
Verabschiedung des Haushaltsplans, Vorlagepflicht“
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der festgestellte Haushaltsplan ist mit allen Anlagen dem Landeskirchenrat vorzulegen.“
 - Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
5. Dem Wortlaut des § 30 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wertgrenzen für die Vergabeverfahren regelt der Landeskirchenrat in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.“
6. Der 2. Teil wird aufgehoben.
7. Der bisherige 3. und 4. Teil wird der 2. und 3. Teil und die bisherigen §§ 85 bis 107 werden die §§ 74 bis 96

8. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Abrechnung von Reisekosten über die Reisekostensoftware KIDICAP.Travel kann von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Abwicklung von Zahlungsvorgängen, insbesondere §§ 40, 42 und 49 abgewichen werden.“

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2018 (ABl. S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„3. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit die geplanten jährlichen Aufwendungen für Zinsen und Tilgung die freie Finanzspitze im Haushalt der Darlehensnehmerin übersteigen, sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften,“
 - Die Nummern 5 bis 7 und Nummer 10 werden aufgehoben.
 - Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,“
 - Nummer 12 wird aufgehoben.
2. § 34 Absatz 2 Nummer 11 wird aufgehoben.
3. § 35 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Diakoniegesetzes

§ 17 des Diakoniegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Der Haushaltsplan, die Rechnung, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Hauptausschusses zum Prüfungsbericht sind dem Landeskirchenrat vorzulegen.“

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 12 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S.148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 79) geändert worden ist, wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Kirchensteuerordnungen der
Pfälzischen Landeskirche im Bereich des
Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des
Saarlandes

1. § 3 Absatz 4 Satz 2 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt, oder soweit die allgemein staatlich anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung durch die Bezirksregierung.“
2. § 3 Absatz 4 Satz 2 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt, oder soweit die allgemein staatlich anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung durch die Bezirksregierung.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, den 17. Dezember 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss über die Aufhebung und
Errichtung von Pfarrstellen im
Kirchenbezirk Bad Dürkheim-
Grünstadt

Vom 29. Oktober 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstelle Ellerstadt wird aufgehoben.

§ 2

Es wird eine neue Pfarrstelle Birkenheide errichtet.

§ 3

Die Prot. Kirchengemeinde Ellerstadt wird dem Pfarramt Gönnheim zugeordnet.

§ 4

Die Prot. Lukaskirchengemeinde Birkenheide wird dem neu errichteten Pfarramt Birkenheide zugeordnet.

§ 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 29. Oktober 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim- Grünstadt

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

- (1) Die Prot. Kirchengemeinde Ebertsheim und die Prot. Kirchengemeinde Quirnheim werden aufgelöst.
- (2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Prot. Kirchengemeinde Ebertsheim-Mertesheim-Quirnheim“ gegründet.

§ 2

Die neu gegründete Prot. Kirchengemeinde Ebertsheim-Mertesheim-Quirnheim wird der Pfarrstelle Ebertsheim zugeordnet.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 17. Dezember 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit

Speyer, den 08.12.2020

Az.: 3 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2021 (ABl. 2020 S.73) ist am Sonntag Okuli, 7. März 2021, die Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit zu erheben.

Diese Kollekte ist je hälftig für unsere Partnerkirche in Papua und den Rechtshilfefonds der Landeskirche und des Diakonischen Werks Pfalz zur Rechtsberatung von Flüchtlingen bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung

Partnerkirche in Papua

Dora Balubun, Menschenrechtsbeauftragte unserer Partnerkirche in Papua/ Indonesien, schreibt: „Es sind schwierige Zeiten. Mitten in der Corona Pandemie kommt es zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Im September 2020 wurde Pastor Zanambani getötet. Ich war Teil des Teams, das Pastor Zanambani gefunden hat. Wir wurden bedroht und von einer unbekannt Person beschattet. Die Dorfbewohner sind geflohen und konnten nicht in ihre Häuser, hatten nichts zu essen und konnten nicht zur Kirche gehen. Wir brauchen Unterstützung für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Transportmöglichkeiten. Ich danke Ihnen und bitte Sie, uns im Gebet und finanziell zu unterstützen.“

Die Kollekte des heutigen Tages unterstützt das Menschenrechtsbüro unserer Partnerkirche. Sie setzen sich ein gegen Verfolgung und Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung.

Allen Geberinnen und Gebern sei herzlich gedankt!

Weitere Informationen bei:

Jürgen Dunst
Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)
Telefon: 06341 928911
E-Mail: dunst@moed-pfalz.de

Rechtshilfefonds der Evangelischen Kirche der Pfalz und des Diakonischen Werkes Pfalz

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - beschlossen von den Vereinten Nationen im Jahre 1948 - heißt es: „Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen“ (Artikel 13) und: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“ (Artikel 14). Die Flucht ist also ein Menschenrecht, eine *conditio humana*, ein dem Menschen innewohnendes Recht! Darüber besteht weitgehend ein Konsens. Aber: Der einzelne Staat hat das Recht, Grenzen zu schützen. Somit steht das Recht auf Ausreise im Widerspruch zum Recht auf Einreise. In Europa gilt seit 1982 die sogenannte „Visa-Regelung“. Einreisende benötigen neben einem Pass auch ein Visum. Das Problem ist: Es gibt kein Visum für die Flucht, es gibt keinen Anspruch auf ein Visum aus humanitären Gründen! Damit wurden Schleusern und Schleppern Tür und Tor geöffnet. Die Menschen sind ihnen auf den gefährlichen Fluchtwegen ausgeliefert. Zu den schrecklichen Erlebnissen in den Heimatländern kommen oft noch Traumatisierungen auf der Flucht hinzu. Das Bekenntnis zur umfassenden Geltung der Menschenrechte ist leider in die Defensive geraten. Die Pflicht auf staatliche Hilfeleistung in der Seenotrettung wird derzeit von Europa leider verweigert.

Umso wichtiger ist, dass jeder Geflüchtete, der bei uns in Deutschland ankommt, ein Recht auf ein faires Asylverfahren hat. Durch die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes helfen wir Asylbewerbern, ihre Rechte zu wahren. Die Diakonie steht den Menschen auch bei den negativen Auswirkungen der Coronapandemie mit Rat und Tat zur Seite. Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch Ihre Spende! Herzlichen Dank für Ihre praktizierte Nächstenliebe!

Informationen

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk haben einen Rechtshilfefonds eingerichtet, der dem Zweck dient, Flüchtlingen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, sofern es sich um aufenthaltsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Asylverfahrensgesetz und dem Aufenthaltsgesetz handelt. Die Unterstützung geschieht vornehmlich durch die Bezuschussung der Anwaltskosten. Antragsberechtigt sind Asylsuchende im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die ihren Aufenthalt im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz haben und aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die zuschussfähigen Kosten selbst zu bezahlen.

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt seit dem 1. Januar 2018 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben. Bitte fassen Sie die Daten nicht für mehrere Kirchengemeinden zusammen, sondern geben die Daten für jede Kirchengemeinde einzeln ein. Das Formular ist über das Internet <http://www.ev-pfalz.de/> mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der 28. Februar 2021.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Larissa Berges,
Statistikreferat,
Telefon: 06232 667-477,
E-Mail: larissa.berges@evkirchepfalz.de

Weitere Daten sind über das Intranet der Ev. Kirche der Pfalz oder über das Statistikreferat erhältlich.

Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II 2019
 (=Äußerungen des kirchlichen Lebens)

Dekanat	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
An Alsenz und Lauter	46	426	370	360	92	691
Bad Bergzabern	32	140	142	110	47	228
Bad Dürkheim-Grünstadt	58	477	325	347	145	611
Frankenthal	39	333	201	125	34	376
Germersheim	55	380	232	206	49	334
Homburg	40	427	313	312	105	675
Kaiserslautern	5	498	195	195	43	719
Kusel	11	193	175	160	54	365
Landau	41	429	214	238	77	415
Ludwigshafen	44	484	225	171	46	585
Neustadt	52	503	301	310	86	592
Donnersberg	23	228	215	188	61	377
Pirmasens	30	369	271	223	64	581
Speyer	60	620	376	312	80	582
Zweibrücken	27	331	267	220	66	495
Insgesamt:	563	5838	3822	3477	1049	7626

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-

Az.: 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken mit Wirkung vom 1. Januar 2021 festgelegt:

Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter:	4,75 Stellen, (davon 1 Stelle befristet bis 14.03.2025)
Kirchenbezirk Bad Bergzabern:	1 Stelle,
Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Donnersberg:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Frankenthal:	1 Stelle,
Kirchenbezirk Germersheim:	1,5 Stellen,
Kirchenbezirk Homburg:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Kaiserslautern:	1 Stelle,
Kirchenbezirk Kusel:	1,5 Stellen,
Kirchenbezirk Landau:	1,5 Stellen,
Kirchenbezirk Ludwigshafen:	1,5 Stellen,
Kirchenbezirk Neustadt:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Pirmasens:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Speyer:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Zweibrücken:	1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-

Az.: 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 folgende Vollzeitstellen in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke mit Wirkung vom 1. Januar 2021 festgelegt:

Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter:	6 Stellen,
Kirchenbezirk Bad Bergzabern:	1,75 Stellen,
Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Donnersberg:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Frankenthal:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Germersheim:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Homburg:	5 Stellen,
Kirchenbezirk Kaiserslautern:	4 Stellen,
Kirchenbezirk Kusel:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Landau:	4 Stellen,
Kirchenbezirk Ludwigshafen:	5 Stellen,
Kirchenbezirk Pirmasens:	5 Stellen,
Kirchenbezirk Zweibrücken:	3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

„Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für ihre oberste Behörde, den Landeskirchenrat in Speyer, zum nächstmöglichen Termin

eine/einen Volljuristin/Volljuristen (m/w/d).

Zu den vielfältigen Verwaltungsaufgaben gehören die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und die rechtliche Beratung der verschiedenen Fachabteilungen. Das Tätigkeitsfeld umfasst insbesondere

- das Dienst- und Besoldungsrecht der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten der Landeskirche,
- die Rechtsfragen rund um den Religionsunterricht sowie
- das (Privat-)Schulrecht.

Berufserfahrung im Bereich der Verwaltung ist erwünscht. Die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist vorgesehen. Entwicklungsmöglichkeiten bis zum Spitzenamt des vierten Einstiegsamtes sind grundsätzlich gegeben.

Auskünfte erteilt Ihnen gern

Frau Leitende Rechtsdirektorin i. K.

Bettina Wilhelm

Telefon: 06232 667-250

E-Mail: bettina.wilhelm@evkirchepfalz.de.

Informationen über unsere Landeskirche finden Sie unter www.evkirchepfalz.de

Bewerben können Sie sich **bis zum 9. Januar 2021** über unser Bewerberportal auf der Homepage in der Rubrik „Landeskirche“, „Stellenangebote“.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für ihre oberste Behörde, den Landeskirchenrat in Speyer,

eine Referentin/einen Referenten (m/w/d)

für das **Aufgabengebiet „Schutz vor sexualisierter Gewalt“** (Kennziffer: 001219-20).

Zur Unterstützung der zuständigen Oberkirchenrätin im Aufgabengebiet „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ suchen wir für die Bereiche Prävention, Intervention und Aufarbeitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Fachkraft in Teilzeit (0,5 Stelle). Die Projektstelle ist auf fünf Jahre befristet.

Ihre Aufgaben umfassen u.a.:

- Begleitung und Ausbildung von Multiplikatorinnen/Multiplikatoren sowie deren Einsatzorganisation hinsichtlich der Entwicklung von Schutzkonzepten in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Einrichtungen der Landeskirche,
- Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission,
- Ansprech- und Meldestelle insbesondere für Betroffene,
- Entwicklung und Durchführung zielgruppenspezifischer Fortbildungsmaßnahmen von Haupt- und Ehrenamtlichen in Kooperation mit innerkirchlichen Bildungsträgern.

Wir erwarten von Ihnen:

- Ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Theologie, Psychologie, Kriminologie, Rechtswissenschaften, Sozial-/Religionspädagogik, Erziehungs-/Sozialwissenschaften, oder eine auf die Tätigkeit bezogene gleichwertige Qualifikation,
- Fachkenntnisse und möglichst Berufserfahrung im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
- Kompetenz und Erfahrungen in Beratung,
- einen hohen Grad an Empathie, Belastbarkeit und Professionalität im Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt und mit Konfliktsituationen,
- die Befähigung zum konzeptionellen Arbeiten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen:

- ein für die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in der Kirche bedeutsames Arbeitsfeld mit Gestaltungsmöglichkeiten,
- eine Zusammenarbeit in einem engagiertem Team in einem angenehmen Arbeitsumfeld,
- eine betriebliche Altersvorsorge und die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- ein familienfreundliches Arbeitsumfeld (zertifiziert nach: Audit berufundfamilie),
- flexible Arbeitszeiten und Möglichkeiten zur alternierenden Telearbeit im Rahmen unserer Dienstvereinbarungen,
- Fortbildungs- und Supervisionsangebote,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Bewerben können sich auch gerne Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer dem Stellenprofil entsprechenden Qualifikation.

Die Vergütung erfolgt bei entsprechender Eignung und Entwicklung bis nach A 13 LBesO bzw. bis nach Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA. Dienstsitz ist der Landeskirchenrat in Speyer.

Nähere Auskünfte über das Aufgabengebiet erteilt Ihnen gerne

Frau Bettina Wilhelm,
 Telefon: 06232 667-250,
 E-Mail: bettina.wilhelm@evkirchepfalz.de.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 22. Januar 2021** über unser Bewerberportal unter <https://www.evkirchepfalz.de/sonstiges/stellenangebote/>

Evangelische Kirche der Pfalz
 (Protestantische Landeskirche)
 - Landeskirchenrat -
 Dezernat 6
 Domplatz 5
 67346 Speyer

*

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle 1 Germersheim
 - verbunden mit dem Dekanat -**

zur Besetzung durch die Bezirkssynode

Die Prot. Kirchengemeinde Germersheim im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 3.281 Gemeindeglieder, hat zwei Pfarrstellen sowie ein Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Die Predigtstätte ist die Versöhnungskirche in Germersheim. Der gesamte Kirchenbezirk Germersheim umfasst 27.396 Gemeindeglieder in 17 Kirchengemeinden.

Derzeit beträgt die Stellenaufteilung 40 v. H. Kirchengemeinde – 60 v. H. Dekanat.

Die Kirchengemeinde Germersheim unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, zwei Pfarrhäuser und ein Gemeindehaus.

Die beiden Kindertagesstätten gehören zum Protestantischen Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim, der die Betriebsträgerschaft für die beiden evangelischen Kindertagesstätten hat.

Die Kirchengemeinde Germersheim gehört der Kooperationsregion „Rhein-Hainbach-Queich“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Germersheim.

Kirchengemeinde und Kirchenbezirk gehören dem Prot. Verwaltungszweckverband Speyer - Germersheim – Ludwigshafen an.

Im Kirchenbezirk Germersheim gibt es eine Jugendzentrale (mit 1,5 Stellen) und einen Gemeindepädagogischen Dienst (mit 3 Stellen) sowie eine Sozial- und Lebensberatungsstelle.

Der Kirchenbezirk Germersheim pflegt besondere Beziehungen mit der „Inspection Wissembourg“ und führt den Erprobungsraum „Kirche im Aufbruch“ durch.

Im Laufe der Amtsperiode können sich Veränderungen am Zuschnitt des Dekanates ergeben.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 29. Januar 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Großkarlbach

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Großkarlbach im Kirchenbezirk Frankenthal mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Großkarlbach, Laumersheim und Obersülzen umfasst 1.063 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Großkarlbach, Laumersheim und Obersülzen.

Mit einer Veränderung der mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben muss im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2025 gerechnet werden.

Der Gebäudebestand umfasst drei Kirchen und ein geräumiges und familienfreundliches Pfarrhaus mit angebautem Gemeindesaal in Großkarlbach. In die Laumersheimer Kirche wurde vor wenigen Jahren ein Gemeinderaum eingebaut. In Großkarlbach wurde mit der Sanierung des Kirchendaches begonnen, in Obersülzen unterstützt der Förderverein Dorfkirche die Kirchengemeinde beim Erhalt der Kirche.

Die drei Dörfer gehören zur Verbandsgemeinde Leiningerland und liegen im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Rhein-Neckar mit den Zentren Ludwigshafen und Mannheim. Die vielfach an die Toscana erinnernde Landschaft ist geprägt vom Weinbau. Es gibt gute Verbindungen im öffentlichen Nahverkehr in Richtung Frankenthal, Grünstadt und Bad Dürkheim sowie schnelles Internet. In Laumersheim gibt es eine kommunale Kita und eine Grundschule. Alle anderen Schularten sind in gut erreichbarer Nähe.

In den drei Gemeinden gibt es engagierte Presbyterien, die bereits gut zusammenarbeiten, die mitdenken und anpacken, den Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln gewohnt und offen für neue Ideen und Projekte sind. Sie hoffen auf eine Pfarrperson, die die Menschen in den Dörfern in ihren Freuden und Sorgen verstehen und begleiten kann. Eine Belebung der Jugendarbeit, neue Angebote für Erwachsene und für ein gutes Miteinander der Generationen stehen auch auf der Wunschliste, ebenso Impulse zu einem noch stärkeren Zusammenwachsen der drei Gemeinden.

Mit der katholischen Gemeinde und in Obersülzen mit der örtlichen Mennonitengemeinde gibt es gute Kontakte und vertrauensvolle Zusammenarbeit, ebenso mit örtlichen Vereinen und den Kommunalgemeinden, etwa bei der Gestaltung von Seniorennachmittagen und anderen Veranstaltungen.

Die Einbindung in die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarreien Dirmstein und Lamsheim ist auf einem guten Weg und soll weiter intensiviert werden.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 29. Januar 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Gartenstadt

zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Gartenstadt im Kirchenbezirk Ludwigshafen umfasst 4.183 Gemeindeglieder. Die pfarramtliche Versorgung der Elisabeth-Kirchengemeinde Ludwigshafen-Gartenstadt erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrämtern der Region. Es ist geplant, die Pfarrstelle 2 Ludwigshafen-Gartenstadt aufzuheben.

Regelmäßige Predigtstätte ist die Erlöserkirche und einmal im Monat die Johanneskirche.

Ein evangelisches und ein städtisches Altenheim werden derzeit durch die Elisabeth-Kirchengemeinde Ludwigshafen-Gartenstadt seelsorgerlich betreut. Auch dort finden regelmäßig Gottesdienste statt.

Die Gemeinde unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen mit Gemeinderäumen (die Johanneskirche wird dabei von einem Förderverein getragen), zwei Pfarrhäuser und ein Gemeindezentrum. Die drei Kindertagesstätten gehören zum Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen „Gemeinsam unter einem Dach“, der als „Besondere Gesamtkirchengemeinde“ die Betriebsträgerschaft für die evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenbezirk hat. Bei zwei Kindergärten liegt die Gebäudeträgerschaft bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft.

Das Gebäudekonzept sieht mittelfristig die Konzentration der Arbeit auf einen Standort (Erlöserkirche) und somit die Aufgabe des Gemeindezentrums und des zweiten Pfarrhauses vor. Entscheidende Schritte dazu sind auf den Weg gebracht. Die Gemeinde wünscht sich eine Stelleninhaberin oder einen Stelleninhaber, die oder der Freude an der Weiterentwicklung dieses Weges hat. Zudem ist der Wille zu regionaler Teamarbeit unerlässlich.

Neben einem Stamm ehrenamtlicher Mitarbeitenden arbeitet eine Gemeindiakonin mit halber Stelle außerhalb des Gemeindepädagogischen Dienstes in der Kirchengemeinde. Durch langjährige Praxis von Wochenandachten und durch ein Fortbildungsprojekt „Gemeinde feiert Gottesdienst“ wurden Ehrenamtliche zudem in der selbständigen Gestaltung von Andachten geschult und bieten regelmäßig geistliche Angebote an.

Ein regionaler Gottesdienstplan und ein Kasualplan ermöglichen regelmäßig predigtfreie Sonntage und beerdigungsfreie Wochen.

Das zur Pfarrstelle gehörige geräumige Pfarrhaus ist in einem guten Zustand und verfügt über einen großen Garten in ruhiger Lage.

Die Elisabeth-Kirchengemeinde Ludwigshafen-Gartenstadt gehört zur Kooperationszone Ludwigshafen-Süd, der auch die Kirchengemeinden Rheingönheim, Maudach und Altrip angehören. Sie ist Mitglied der ökumenischen Sozialstation Ludwigshafen.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 29. Januar 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst Ludwigshafen zum 1. April 2021

**eine Gemeindevikarin / einen Gemeindevikar
(m/w/d)**

(in Vollzeit)

mit sozial-diakonischem Arbeitsschwerpunkt.

Mit der Stelle sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben verbunden:

- Leitung des Café Asyl in LU-Mundenheim mit Vernetzungsarbeit zu anderen kirchlichen Initiativen im Bereich Flüchtlingsarbeit,
- Leitung der Suppenküche an der Apostelkirche (LU-Hemshof) in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt und dem Gemeindebüro,
- Ehrenamtsmanagement (inkl. Schulung von Ehrenamtlichen),
- Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung mit anderen (sozial-/diakonischen) Einrichtungen.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung, selbstständiges Arbeiten und Organisations-talent. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Leitungskompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Personengruppen der beiden Einsatzorte werden vorausgesetzt.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen/-absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen/Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 29. Januar 2021** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer

dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Dekanin
Barbara Kohlstruck,
Tel: 0621-5205824
barbara.kohlstruck@evkirchepfalz.de

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Speyer zum 1. Mai 2021

**eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten
(m/w/d)**

(in Vollzeit)

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere der Dekanatsjugendpfarrerin / dem Dekanatsjugendpfarrer, der Jugendreferentin / dem Jugendreferenten vor Ort und dem Gemeindepädagogischen Dienst,
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien der Evangelischen Jugend Speyer (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk und Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien),
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste,
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Speyer.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der weiteren Jugendzentralstellen, mit der Dekanatsjugendpfarrerin / dem Dekanatsjugendpfarrer und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich (Fach-)hochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 29. Januar 2021** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer

dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Landesjugendpfarrer
Florian Geith,
Tel. 0631 3642-027

Dekan
Markus Jäckle
Tel. 06232 2890077

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pfarrstellenausschreibung

Bei der Bundespolizei steht die

Stelle des evangelischen Pfarrers/ der evangelischen Pfarrerin,

mit Dienstsitz in Koblenz, zum 1. April 2021 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Koblenz gehören u.a. die Bundespolizeiinspektionen Kassel, Frankfurt/Main, Trier, Kaiserslautern und Bexbach, Kriminalitätsbekämpfung, Deutsche Bundesbank.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Koblenz vorhanden. Der Pfarrer/Die Pfarrerin wird in seinen/ihren dienstlichen Aufgaben von einem Kraftfahrer der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge (vornehmlich in einem Gemeindepfarramt) und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. Berufsethischer Unterricht
4. Durchführung von seelsorgerlichen und berufsethischen Tagungen, Lehrgängen etc.
5. Gottesdienste
6. Kasualien

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungsweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.

- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Bundespolizeipfarrer/in wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 (i.d.F. vom 1.7.1968/8.5.1969) wahrgenommen.

Die Eignung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich.

Der Pfarrer/Die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Koblenz zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerberinnen und Bewerber aus den Landeskirchen, in deren Zuständigkeitsbereich die Pfarrerin/der Pfarrer tätig werden soll, werden vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungsschluss: 31. Januar 2021

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (einschl. Zeugnisse, Ordinationsurkunde etc.) richten Sie bitte über den Landeskirchenrat, Dezernat 4 an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei
Dr. Helmut Blanke
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.:
0331 97997-9840

Mail:
bpalp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

Dienstnachrichten

Mitteilungen

Erscheinungstermine Amtsblatt 2021

Erscheinungstermin:	Redaktionsschluss:		
5. Februar 2021	29. Januar 2021	18. Juni 2021	14. Juni 2021
26. Februar 2021	24. Februar 2021	23. Juli 2021	16. Juli 2021
26. März 2021	19. März 2021	24. September 2021	17. September 2021
30. April 2021	23. April 2021	5. November 2021	29. Oktober 2021
28. Mai 2021	21. Mai 2021	26. November 2021	22. November 2021
		22. Dezember 2021	17. Dezember 2021

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2020

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2020 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 28. bis 30. Dezember 2020 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €